

Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag

vom 20. Juni 2000

Das Eidgenössische Finanzdepartement,

gestützt auf Artikel 74 Ziffer 1 des Bundesgesetzes vom 2. September 1999¹ über die Mehrwertsteuer (MWSTG),

verordnet:

Art. 1 Steuerbefreiung

¹ Von der Steuer auf der Einfuhr sind befreit:

- a. Gegenstände, die nach Artikel 9a der Verordnung vom 10. Juli 1926² zum Zollgesetz zollfrei zugelassen werden;
- b. Gegenstände, wenn der Steuerbetrag je Zolldeklaration nicht mehr als 5 Franken ausmacht.

² Für Gegenstände, die von Reisenden und Grenzbewohnern zu ihrem privaten Bedarf mitgebracht werden, gelten besondere Bestimmungen, insbesondere der Bundesratsbeschluss vom 9. Mai 1967³ über Abgabenerleichterungen im Reisendenverkehr.

Art. 2 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 14. Dezember 1994⁴ über die Steuerbefreiung von Einfuhren wird aufgehoben.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

20. Juni 2000

Eidgenössisches Finanzdepartement:

Kaspar Villiger

SR 641.201.31

¹ SR 641.20

² SR 631.01

³ SR 631.251.1

⁴ AS 1994 3157